

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2011.00028

## vom 5. Dezember 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2011.00028](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2011.00028)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2011.00028 du 5 décembre 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2011.00028 del 5 dicembre 2012

### Erwägungen

#### E. 3

3.1 Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) schreibt vor, dass sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertreterin versichern lassen muss, wobei sie gemäss Art. 4 Abs. 1 KVG unter den Versicherern nach Art. 11 KVG (Krankenkassen nach lit. a oder private Versicherungseinrichtungen mit entsprechender Bewilligung nach lit. b) frei wählen kann.

Der Wohnsitz bestimmt sich gemäss Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) nach Art. 23-26 des Zivilgesetzbuches (ZGB); für den Wohnsitzbegriff gemäss Art. 3 Abs. 1 KVG im Besonderen verweist der Verordnungsgeber in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) ebenfalls auf Art. 23-26 ZGB. Nach Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Unabhängig davon, ob sie über ihren Wohnort im Sinne der Verordnung Nr. 1408/71 hinaus auch ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung in der Schweiz hat, untersteht jedoch eine Person, die für ihren Aufenthalt in der Schweiz von Anfang an über eine Bewilligung EG/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als drei Monaten verfügte, der Versicherungspflicht in der schweizerischen Krankenpflegeversicherung (Art. 3 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 KVV oder Art. 3 Abs. 3 KVG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 lit. f KVV), sofern sie keinen Ausnahme- oder Befreiungstatbestand erfüllt.

#### 3.2

3.2.1 Art. 3 Abs. 2 KVG ermächtigt den Bundesrat, Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorzusehen.

3.2.2 In Art. 2 Abs. 1 KVV und in Art. 6 Abs. 1 KVV sind die Personenkategorien aufgeführt, die von vornherein vom Versicherungsobligatorium ausgenommen sind. Es handelt sich um die aktiven und pensionierten Bundesbediensteten, die der Militärversicherung unterstellt sind (Art. 2 Abs. 1 lit. a KVV), um Personen, die sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung oder zur Kur in der Schweiz aufhalten (Art. 2 Abs. 1 lit. b KVV), und um gewisse Personen mit Vorrechten nach internationalem Recht (Art. 6 Abs. 1 KVV). Ausserdem sind in Art. 2 Abs. 1 lit. c-g KVV insbesondere diejenigen Personenkategorien aufgeführt, die aufgrund der oben zitierten Kollisionsnormen der

Verordnung 1408/71 gar nicht den schweizerischen Rechtsvorschriften unterstehen.

3.2.3.3 Sodann ist in Art. 2 Abs. 2-8 KVV die Möglichkeit für verschiedene Personenkategorien geregelt, auf Gesuch hin vom Versicherungsobligatorium befreit zu werden.

So sind gemäss Art. 2 Abs. 2 KVV Personen auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen, die nach dem Recht eines Staates, mit dem keine Regelung über die Abgrenzung der Versicherungspflicht besteht, obligatorisch krankenversichert sind, sofern der Einbezug in die schweizerische Versicherung für sie eine Doppelbelastung bedeuten würde und sie für Behandlungen in der Schweiz über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen. Des Weiteren können nach Art. 2 Abs. 4 und Abs. 4 bis KVV diejenigen Personen und die sie begleitenden Familienangehörigen ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht stellen, die sich im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung beziehungsweise im Rahmen einer Dozenten- oder einer Forschungstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Ferner ist in Art. 2 Abs. 5 KVV eine Befreiungsmöglichkeit für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen statuiert, welche gestützt auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung von der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung befreit sind, und für sie begleitende Familienangehörige (Satz 1) sowie für andere Personen, die gestützt auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung durch eine Ausnahmegewilligung während eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Schweiz von der Beitragspflicht in der AHV/IV befreit sind (Satz 2). Sodann erklärt Art. 2 Abs. 6 KVV die Befreiungsregelung als anwendbar, die gemäss Anhang II Abschnitt A/1 lit. o Ziff. 3 lit. b FZA für diejenigen Personen gilt, die aufgrund von lit. a dem schweizerischen Versicherungsobligatorium unterstehen, ohne in der Schweiz zu wohnen.

Schliesslich ermöglicht Art. 2 Abs. 8 KVV denjenigen Personen auf Gesuch hin eine Ausnahme von der Versicherungspflicht, für die eine Unterstellung unter die schweizerische Versicherung eine klare Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes oder der bisherigen Kostendeckung zur Folge hätte und die sich aufgrund ihres Alters und/oder ihres Gesundheitszustandes nicht oder nur zu kaum tragbaren Bedingungen im bisherigen Umfang Zusatzversichern könnten.

### **E. 3.3**

3.3.1.1 Da der Beschwerdeführer und seine Familie über eine fünfjährige Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA verfügen, unterstehen sie unabhängig davon, ob sie über ihren Wohnort im Sinne der Verordnung Nr. 1408/71 hinaus auch ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Sinne des ZGB in der Schweiz haben, der Versicherungspflicht in der schweizerischen Krankenpflegeversicherung (vgl. vorstehend E. 3.1), sofern sie keinen der nachstehend zu prüfenden Ausnahme- und Befreiungstatbestände erfüllen. Unerheblich ist somit, ob sie sich - wie der Beschwerdeführer geltend machte (Urk. 1 S. 2) - nur für einen befristeten Zeitraum in der Schweiz aufhalten und ihr Anknüpfungspunkt Frankreich bleibt.

Weiter steht fest, dass der Beschwerdeführer bis anhin bei keinem Versicherer krankenversichert ist, der zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung im Sinne von Art. 11 lit. a und b KVG zugelassen ist; die zur Diskussion stehende Versicherung bei der Krankenversicherung Y. ist unbestrittenermassen keine Versicherung nach KVG.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auf die Situation des Beschwerdeführers ist aber auch keine der in E. 3.2.2 aufgezählten Vorschriften anwendbar, aufgrund derer er von vornherein von der schweizerischen Versicherungspflicht ausgenommen wäre. Zu prüfen ist hingegen, ob der Beschwerdeführer einer Kategorie von Personen angehört, die auf Gesuch hin vom schweizerischen Versicherungsobligatorium zu befreien sind.

3.3.2Ä Ä Von vornherein nicht anwendbar ist die Ausnahmebestimmung in Art. 2 Abs. 2 KVV, da sie nur ausserhalb des Bereiches des FZA gilt. Des Weiteren kann der vorliegende Sachverhalt auch nicht unter die Befreiungstatbestände in Art. 2 Abs. 4 und Abs. 4 bis KVV subsumiert werden. Ausser Betracht fallen sodann die Befreiungsmöglichkeiten nach Anhang II Abschnitt A/1 lit. o Ziff. 3 lit. b FZA, auf die Art. 2 Abs. 6 KVV verweist. Denn sie sind auf Personen beschränkt, die dem schweizerischen Versicherungsobligatorium unterstehen, ohne in der Schweiz zu wohnen.

3.3.3Ä Ä Zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer als in die Schweiz entsandter Arbeitnehmer im Sinne von Art. 2 Abs. 5 KVV gilt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Voraussetzung ist dabei, dass er gestützt auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung von der Pflicht zur Bezahlung von Beiträgen an die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung befreit ist. Auch diese zwischenstaatlichen Vereinbarungen sehen indessen in der Regel nur eine befristete Befreiungsmöglichkeit vor. Dies trifft auch für die vorliegend massgebende Vereinbarung im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik über Soziale Sicherheit vom 3. Juli 1975 zu, wo in Art. 8 Abs. 1 lit. a eine Begrenzung der Befreiung auf 24 Monate vorgesehen ist, die ausnahmsweise durch die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten verlängert werden kann.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dass der Beschwerdeführer sich nur innerhalb dieses Zeitraums in der Schweiz aufhalten würde, ist den Akten nicht zu entnehmen, wurde von ihm nicht behauptet und ist angesichts der fünfjährigen Aufenthaltsbewilligung nicht anzunehmen. Zudem entrichtet er der Auskunft seines Arbeitgebers zufolge in der Schweiz auch AHV- und IV-Beiträge (Urk. 7/6).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit könnte der Beschwerdeführer auch dann nicht gestützt auf Art. 2 Abs. 5 KVV vom schweizerischen Krankenversicherungsobligatorium befreit werden, wenn er im übrigen die Eigenschaften eines entsandten Arbeitnehmers erfüllen würde.

3.3.4Ä Ä Damit stellt sich noch die Frage nach einer Befreiung vom Versicherungsobligatorium gestützt auf Art. 2 Abs. 8 KVV.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mit diesem Befreiungstatbestand soll vermieden werden, dass Personen, die im Zeitpunkt der Unterstellung unter das schweizerische Versicherungsobligatorium bereits über einen sehr umfassenden Versicherungsschutz bei einem ausländischen Versicherer verfügen, durch die Aufgabe dieser umfassenden Deckung zugunsten des Abschlusses einer Krankenversicherung nach KVG eine unzumutbare Schlechterstellung erfahren. Damit eine derartige unzumutbare Schlechterstellung vorliegt, muss die gesuchstellende Person - wie dies einer Informationsbroschüre des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) zu den Auswirkungen des Abkommens über die Freizügigkeit mit der Europäischen Gemeinschaft auf die Krankenversicherung vom Februar 2002 zu entnehmen ist (vgl. S. 26

f.) - zum einen über eine ausländische Privatversicherung verfügen, deren Deckung weit über die Leistungen nach KVG hinausgeht. Zum anderen muss der Abschluss einer Zusatzversicherung, welche eine Versicherungsdeckung im bisherigen Umfang gewährleisten würde, aufgrund des Alters und/oder des Gesundheitszustandes der gesuchstellenden Person unzulässig oder stark erschwert sein. Art. 2 Abs. 8 KVV soll damit gemäss höchstgerichtlicher Rechtsprechung nicht den Nachteil verhindern, den eine Person dadurch erleidet, dass das schweizerische System den Versicherungsschutz, den sie bisher unter dem ausländischen System genoss, überhaupt nicht oder nicht zu gleich günstigen Bedingungen vorsieht. Er soll vielmehr den Nachteil vermeiden, der daraus resultiert, dass eine Person bis zum Erreichen ihres bisherigen ausländischen Versicherungsniveaus von in der Schweiz tatsächlich vorhandenen Angeboten wegen ihres Alters und/oder Gesundheitszustandes

nicht oder nur zu kaum tragbaren Bedingungen Gebrauch machen kann. Für diese unterschiedliche Behandlung von Personen, bei denen solche Gründe des Alters und/oder Gesundheitszustandes vorliegen, auf der einen und von Personen, bei denen solche Gründe fehlen, auf der andern Seite gibt es einen vernünftigen Grund. Dieser liegt im Zweck des Obligatoriums, der nicht nur darin besteht, zu verhindern, dass infolge Fehlens einer Versicherung unter Umständen bei Risikoeintritt das Gemeinwesen für alle oder alle Kosten aufkommen muss, sondern auch darin, die Solidarität zwischen Gesunden und Kranken zu gewährleisten. Diese Funktion des Obligatoriums würde nämlich vereitelt, wenn sich sogenannte gute Risiken generell durch Abschluss einer vorteilhafteren privaten Versicherung von der durch das Obligatorium bezweckten Solidargemeinschaft befreien könnten, was die Kosten für die in dieser Gemeinschaft verbleibenden Personen in die Höhe triebe. Für die Anwendung von Art. 2 Abs. 8 KVV sind daher strenge Massstäbe anzuwenden (BGE 132 V 310 E. 8.5.6 mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts 9C\_921/2008 vom 23. April 2009 E. 4.3; Eugster, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Zürich 2010, Art. 3 Rz 12 sowie Eugster, Krankenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht (SBVR), Band XIV, 2. Auflage, Basel 2007, S. 427 f. Rz 89 ff. mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festhält (vgl. Urk. 2 S. 4 Ziff. 3 lit. e), bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Aufnahme des Beschwerdeführers und seiner Familienangehörigen in eine Zusatzversicherung zum schweizerischen KVG aus gesundheitlichen Gründen erschwert wäre, und eine Erschwerung aufgrund des Alters wird praxisgemäss erst etwa ab dem 55. Altersjahr angenommen (vgl. die erwähnte Informationsbroschüre, S. 27). Allein schon aus diesem Grunde ist die Ausnahmeregelung von Art. 2 Abs. 8 KVV nicht anwendbar.

Richtigerweise geht die Beschwerdegegnerin zudem davon aus (Urk. 2 S. 4 Ziff. 3 lit. b-d), dass die bestehende Versicherung bei der Krankenversicherung keinen Versicherungsschutz bietet, der die Leistungen des KVG weit übertrifft. Auszugehen ist dabei nicht von der CFE (vgl. Urk. 7/5/1), bei welcher es sich um eine zum französischen Sozialversicherungssystem gehörende staatliche Versicherung handelt, sondern von der privaten Zusatzversicherung bei der Z.\_\_\_\_. Gemäss der Informationsbroschüre des BSV ist dafür eine Privatversicherung erforderlich, die eine weltweite Deckung oder mindestens eine umfassende Deckung innerhalb der EU gewährt (S. 26 f.). Nach der vorliegenden Police erstreckt sich die private Versicherung nur auf das Gebiet des Staates,

in das der Versicherungsnehmer entsandt wurde; in anderen Staaten besteht der Versicherungsschutz nur, wenn der Aufenthalt dort 90 Tage nicht überschreitet (in Urk. 7/5/2 S. 4 unten der Police, *Annexe territoriale*). Hinzu kommen entsprechend den zutreffenden Hinweisen der Beschwerdegegnerin verschiedene Leistungseinschränkungen, die dem KVG unbekannt sind (Urk. 2 S. 4 Ziff. 3 lit. b). Besonders ins Gewicht fallen der Ausschluss der Behandlung wegen Suchterkrankung und die Beschränkung der Kostenerstattung für Behandlungen in der stationären Psychiatrie auf 90 Tage und für Rehabilitationen auf 30 Tage (in Urk. 7/5/2 Seite 3, Abschnitt *Dispositions communes* / *Limitation particulière* sowie Seite 4, Abschnitt *Extraits des dispositions générales, Article 13: Exclusions, c) autres risques*). Damit fehlt es auch an der weiteren Voraussetzung eines bestehenden und die Leistungen des KVG weit übersteigenden Versicherungsschutzes.

Unerheblich bleibt unter diesen Umständen das Argument des Beschwerdeführers, wonach die Kosten seiner aktuellen Versicherung gleich hoch wie die Kosten für die günstigste Versicherung in der Schweiz seien, er von der aktuellen Versicherung jedoch - anders als von der schweizerischen Versicherung - vollumfänglich und ohne Abzug einer Franchise gedeckt sei (Urk. 1 S. 2, Urk. 3/5). Nicht näher einzugehen ist - mangels genauerer Darlegung der Umstände - auf den Einwand des Beschwerdeführers, wonach nicht einsichtig sei, weshalb anderen Personen der gleichen Staatsangehörigkeit und mit der gleichen (französischen) Versicherungsdeckung diese belassen werde (Urk. 1 S. 2).

Zusammengefasst kann der Beschwerdeführer unter keinem Titel von der schweizerischen Versicherungspflicht befreit werden, und das Gleiche gilt aufgrund der vorstehenden Erwägungen (E. 2.2) auch für seine Ehefrau und die Kinder.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.\_\_\_\_

- Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich

- Bundesamt für Gesundheit

sowie an:

- Städtische Gesundheitsdienste, Walchestrasse 31, 8021 Zürich, Ref.101.760.679

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.